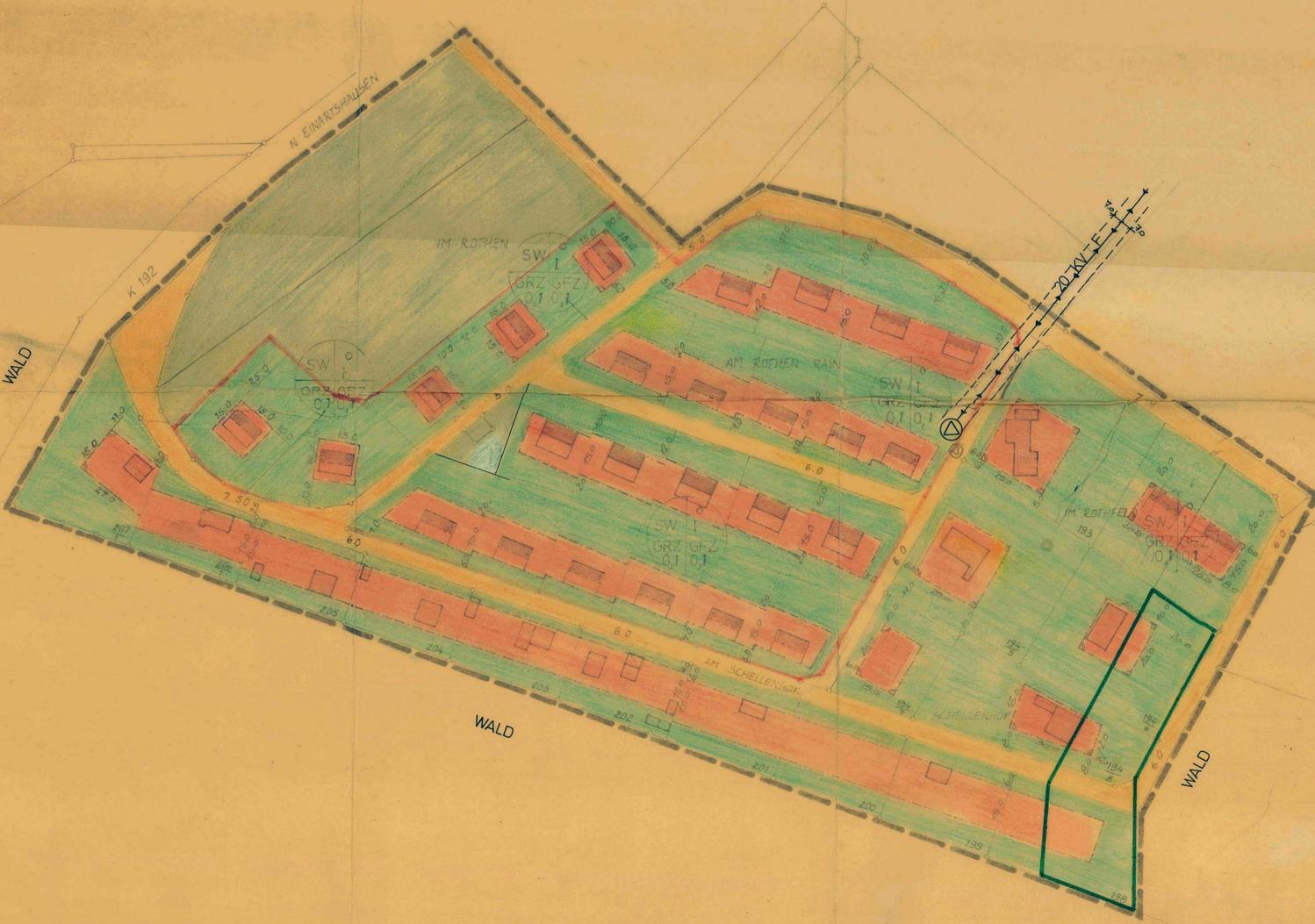


# BEBAUUNGSPLAN NR.4

DER STADT SCHOTTEN/GEMARKUNG EINARTSHAUSEN /AM SCHELLENHOF

M 1:1000

GEM BBauG § 5 2 ABS. 5 VON 27. MAI 1974 BIS 28 JUNI 1974 STADT SCHOTTEN VON VILLENEUVE BÜRGERMEISTER		GEM BBauG § 5 10 ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 29. 4. 1975 BESCHLOSSEN. DER STADTVERORDNETENVORSTEHER		GEM BBauG § 5 11 GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT Mit Ausnahme der <i>mit Grün umrandeten Fläche</i> <b>Genehmigt</b> mit Vfg. vom 21. JUNI 1975 Az. V/3-61 d 04/01 Darmstadt, den 18. JUNI 1975 Der Regierungspräsident im Auftrag		GEM BBauG § 5 12 OFFENGELEGT VON BIS 24.3.76	
AUFGESTELLT GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 4. APRIL 1974 DER STADTVERORDNETENVORSTEHER BEARBEITET: STADTBAUAMT SCHOTTEN BEARBEITET: 26. 4. 1974 GEZEICHNET: 4/11 GEPRÜFT: DATUM		BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE VERKEHRSWEGEFLÄCHE OFFENTL. FREI- U. GRÜNFLÄCHE LANDWIRTSCHAFTL. NUTZFLÄCHE		PLANZEICHEN (NACH PLANZEICHENVERORDNUNG) ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl I S 1238 ART DER NUTZUNG SW = WOCHENHAUSGEBIET o = OFFENE BAUWEISE GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL --- = GELTUNGSBEREICHSGRENZE - - - = GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE - - - = BAUGRENZE [ ] = I GESCHOSSIG, TRAUFE Ü. GELANDE max 300m [ ] = BEST. GEBÄUDE - - - = BAULINIE			



ZIFF.	FESTSETZUNGEN
1	FUNKTION S. TEXT UND ZEICHNUNG
2	NÜTZUNG AM SCHELLENHOF SW. max. I o NEBENGEBAUDE SIND NICHT ZULÄSSIG
3	GEBÄUDE 3.1 SÖCKEL BERGSEITIG max. 0,30 m ÜBER BESTEHENDEM GELANDE 3.2 FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUM HANG ZULÄSSIG 3.3 BEBAUTE FLÄCHE MIN. 50 qm; MAX. 100 qm INNERHALB DER BAUGRENZE IST EIN MINDESTABSTAND ZUR NACHBARGRENZE VON 5,0 m EINZUHALTEN.
4	GARAGEN, STELLPLATZE 4.1 GARAGEN NUR NACH § 12 DER BNV ZULÄSSIG, MÖGLICHT IN VER- 4.2 TRAUFE MAX 2,50 m [ ] BINDUNG MIT DEM WOCHENENDH. 4.3 IN DER GESTALTUNG DEM WOHNGEBIET ANGLEICHEN 4.4 PRO WOHNHEIT 2 STELLPLATZE AUF DEM GRUNDSTÜCK ERRICHTEN EINZELGARAGEN SIND NUR IM WOCHENENDHAUSSTIL ZULÄSSIG
5	DÄCHER 5.1 DACHNEIGUNG: 20-25° SATTELDACH 5.2 AUSSENWANDGESTALTUNG: ERWÜNSCHT IST HOLZ GEMAUERTE AUSSENWANDFLÄCHEN NUR IN GEDECKTEN FARBEN ZULÄSSIG
6	AUSSENANLAGEN 6.1 EINFRIEDUNG max. 1.0 m HOHE. BUSCHWERK EMPFOHLEN GEFÄHRL. MATERIAL (STACHELDRAHT etc.) NICHT ZULÄSSIG. NATURZAUN

ES WIRD BESCHWENDET DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

Im Auftrag  
 [Signature]  
 KATASTERAMT  
 DEN 19.12.76